

dadurch, dass St. zum erstenmal die böhmischen Quellen herangezogen hat. Ein böhmischer Landtagsschluss von etwa 1265 zeigt in den Ordnungsmassregeln für den Fall der Landesverteidigung, in den Bestimmungen über die Bestrafung der Münzfälscher, dem Verfahren gegen die schädlichen Leute und dem Frageverfahren eine enge Verbindung mit LR II. Dabei bringt St. eine wirklich überraschende Anschauung vor, der grosse Wahrscheinlichkeit nicht abzusprechen und die geeignet ist, eine langgehegte Lehrmeinung umzustossen: die bekannte Bestimmung, der Landesherr solle 'kain taiding haben nur über sechs Wochen und nicht dahinter' und zwar nur zu Neuburg, Tulln und Mautern, wurde bisher immer so aufgefasst, dass alle sechs Wochen an einer der drei Gerichtsstätten ein Taiding gehalten werden solle, somit drei jährlich an jeder der Malstätten; in Uebereinstimmung mit böhmischen Rechtsquellen kommt St. zur Annahme, dass dieser Passus vielmehr eine Vorgebotsfrist von sechs Wochen statuieren. — Auf dieser Basis, dem Beweis der früheren Entstehung von LR II., baut St. weiter: dass in LR I. vornehmlich die den Ansprüchen der Landherren nachteiligen Bestimmungen über den Burgenbau und die Heerpflicht fehlen, gibt ihm den sicheren Anhaltspunkt, die Umgestaltung als ein Werk der Landstände anzusehen; auf denselben Ursprung weisen die in LR I. neu aufgenommenen, in LR II. fehlenden, die Macht der landesfürstlichen Exekutive beschränkenden Artikel hin.

Insofern befindet sich St. mit den grundlegenden Ausführungen Siegels über den Stand der Urheber von LR I. in vollster Uebereinstimmung. Sein Schluss ist, durch den Rudolfinischen Landfrieden sei LR II. aufgehoben worden, die neue Zusammenstellung ihrer Rechte durch die Landherren sei i. J. 1295 erfolgt; damit ist St. dem Zeitpunkte nahe gekommen, den v. Luschin für die Entstehung von LR II. angenommen hatte. Soviel bleibt von des letzteren Ansicht auf jeden Fall aufrecht, es sei zu Ende des 13. Jh. wieder zu einer Kodifikation des Landrechtes in Oesterreich gekommen. Ich möchte aber gegen St.'s Annahme im Festhalten des Luschinschen Ansatzes noch weiter gehen: die Einstellung von LR I. gerade ins J. 1295 scheint mir nicht sicher, ich meine vielmehr, dass St. in seinem Vertrauen auf die steirische Reimchronik und in der Interpretation ihrer vielfach vagen Angaben zu weit gehe. Luschins Zeitansatz 1298 ist mit so triftigen Gründen belegt, dass ich dieses Jahr, nicht 1295, als das